

# WASSERLEITUNGS- GEBÜHRENORDNUNG

Aufgrund des § 15 Abs. 3, Zl. 5 des FAG 1989, BGBL. 687/1988, hat der Gemeinderat von Abfaltersbach in seiner Sitzung am 11. September 1991 **einstimmig folgende WASSERLEITUNGS-  
GEBÜHRENORDNUNG** erlassen:

## § 1

### ***Einteilung der Gebühren***

Zur Deckung der Kosten des Aufwandes der Gemeindewasserleitung erhebt die Gemeinde Benützungsgebühren in Form einer **Anschlussgebühr**, einer **laufenden Gebühr (Wasserzins)**, einer **Bereitstellungsgebühr** und einer **Zählergebühr**.

Im Falle der Errichtung von Hochbehältern, Tiefbrunnen, Pumpanlagen usw. behält sich die Gemeinde das Recht der Vorschreibung einer Erweiterungsgebühr vor.

## § 2

### ***Entstehen der Gebührenpflicht***

1. Die Pflicht zur Entrichtung der Anschlussgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt der Beendigung der nach § 5 Abs. 1 der Wasserleitungsordnung von der Gemeinde durchzuführenden Anschlussarbeiten. Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgerissenen Gebäuden entsteht die Gebührenpflicht mit Baubeginn insoweit, als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.
2. Die Pflicht zur Entrichtung der Erweiterungsgebühr entsteht mit dem Anschluss der Erweiterungsanlage an die bestehende Gemeindewasserleitung.
3. Die Pflicht zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr entsteht bei jenen Wasserbeziehern in der Gemeinde Abfaltersbach, die einerseits Wasser aus einer privaten Wasserversorgungsanlage verwenden, andererseits aber gleichzeitig sämtliche Installationen für den Bezug von Wasser aus den Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde zur Verfügung stehen haben und fallweise dieses Wasser auch benutzen. Die Bereitstellungsgebühr ist eine Jahresgebühr. Die Gebührenpflicht entsteht bei Neubauten mit Beginn des auf die erstmalige Bereitstellung folgenden Kalenderjahres, im Übrigen mit Beginn des Kalenderjahres.
4. Die Pflicht zur Entrichtung des Wasserzinses und der Zählergebühr entsteht mit dem erstmaligen Wasserbezug.

### § 3

#### ***Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschluss- und der Erweiterungsgebühr***

1. Bemessungsgrundlage ist die verbaute Fläche, vervielfacht mit der Anzahl der Geschosse, wobei Keller und ausgebautes Dachgeschoss als je ein Geschoss zählen.
2. Die Anschlussgebühr beträgt € 3,35 pro m<sup>2</sup> der Bemessungsgrundlage zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.
3. Für Schwimmbecken sowohl im Freien als auch in geschlossenen Räumen ist zusätzlich eine Anschlussgebühr von € 0,36 zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer pro Kubikmeter Rauminhalt des Schwimmbeckens zu entrichten.
4. Bei der Herstellung eines Wasseranschlusses für unverbaute Grundstücke beträgt die Anschlussgebühr bei einem Anschluss von einer 3/4 Zoll-Leitung € 220,-- bei einer 4/4 Zoll-Leitung € 290,-- und bei einer 5/4 Zoll-Leitung 360,-- zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer. Bei späterer Verbauung ist dieser Betrag von der nach Abs. 1 bis 3 zu bemessenden Anschlussgebühr abzuziehen.

### § 4

#### ***Bemessungsgrundlage und Höhe der Bereitstellungsgebühr***

1. Als die Bemessungsgrundlage wird ein jährlicher Wasserverbrauch von 50 m<sup>3</sup> pro Hausanschluss herangezogen.
2. Der in Abs. 1 angeführte Wasserverbrauch wird mit dem jeweils geltenden Wasserzins zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer multipliziert.

### § 5

#### ***Bemessungsgrundlage und Höhe des Wasserzinses und der Zählergebühr***

1. Bemessungsgrundlage ist der durch den Wasserzähler gemessene Wasserbezug.
2. Der Wasserzins beträgt pro Kubikmeter Wasser 0,41 zuzüglich gesetzlicher MWSt. Die laufende Gebühr für eine

3 m <sup>3</sup> Wasseruhr pro Jahr	8,--
7 m <sup>3</sup> Wasseruhr pro Jahr	10,--
20 m <sup>3</sup> Wasseruhr pro Jahr	20,--
50 mm Wasseruhr pro Jahr	60,--
65 mm Wasseruhr pro Jahr	61,--
90 mm Wasseruhr pro Jahr (GRB vom 03.02.2016)	100,--
3. Ist der Einbau eines Wasserzählers nicht möglich, so beträgt die Bemessungsgrundlage für den Wasserzins 50 m<sup>3</sup>/Person/Jahr.

§ 6

**Gebührensschuldner**

Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke verpflichtet. Die Nutznießer haften anteilmäßig für die richtige rechtzeitige Entrichtung der Gebühren. Die Gebührenpflicht für die Erweiterungsgebühr trifft alle Grundstückseigentümer, deren Grundstücke zu dem in § 2 Abs. 2 genannten Zeitpunkt an die Gemeindegewässerleitung angeschlossen waren.

§ 8

**Meldepflicht**

Der Anschlusswerber ist verpflichtet, jede Erweiterung am angeschlossenen Objekt, die eine Änderung der Anschlussgebühr zur Folge hat, **unverzüglich** der Gemeinde anzuzeigen.

§ 9

**Verfahrensbestimmungen**

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Tiroler Landesabgabenordnung, LGBl. Nr. 34/1984, in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die bisher geltende Wasserleitungsgebührenordnung außer Kraft. Abänderungen treten mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

Albin Seifried

